

Von: Töpfer Christian <Christian.Toepfer@lu.ch>

Gesendet: Dienstag, 16. Dezember 2025 12:17

An: Martin Jordan <martin.jordan@ilu.ch>

Betreff: AW: [Externe E-Mail]: Unterlagen Besprechung am 16.12.2025

Guten Tag Martin

Danke dir für unsere angenehme Besprechung.
Im Anhang habe ich Anmerkungen im Plan eingetragen.

Aus Sicht Wald ist erfreulich, dass die bestehende KD- BOX 3 zurückgebaut und der Wald aufgeforstet wird.

Die Offenlegung des Baches wird aus Sicht Wald begrüsst. Pläne hierzu wurden nicht beurteilt.

KD- Anlage I:

Neue Bauten und Anlagen haben einen Abstand von mindestens 20 m zum Waldrand einzuhalten (§ 14 Abs. 1 KWaG i.V.m. § 136 Abs. 2 PBG). Über die Bewilligung von Ausnahmen bis minimal 15 m Waldabstand für Wohn- und Arbeitsräume sowie 10 m für übrige Bauten und Anlagen entscheidet die Baubewilligungsbehörde. Sie berücksichtigt dabei die Wohnhygiene, die Sicherheit und die Erhaltung des Waldes und seiner Funktionen (§ 136 Abs. 3 PBG). Vor ihrem Entscheid holt die Baubewilligungsbehörde die Stellungnahmen der zuständigen kantonalen Fachstelle sowie der betroffenen Waldeigentümerinnen und -eigentümer ein.

Für Bauten und Anlagen unterhalb der Minimalabstände gemäss § 136 Abs. 3 PBG bedarf es einer Sonderbewilligung der zuständigen Dienststelle. Diese kann nur erteilt werden, wenn die für eine Rodungsbewilligung bestehenden Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind (§ 136 Abs. 4 PBG). Die Rodungsvoraussetzungen können als sinngemäss erfüllt betrachtet werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und das Werk auf den vorgesehenen Standort angewiesen ist.

Terrainveränderungen gelten als übrige Bauten und Anlagen gemäss § 136 Abs. 3 PBG und haben einen Waldabstand von mindestens 10 m einzuhalten. Im Waldabstandsbereich von 5 m bis 10 m sind lediglich kleine Terrainveränderungen bewilligungsfähig, deren Gesamthöhe (Einschnitte, Aufschüttungen und Aufbauten) maximal 1.5 m beträgt. Im Waldabstandsbereich von 0 m bis 5 m werden keine Terrainveränderungen bewilligt.

Die «KD-Anlage I» wird als übrige Baute und Anlage gemäss § 136 Abs. 3 PBG beurteilt. Massgeblich ist ein Waldabstand von 10 m.

Die KD- Anlage ist in über 10 m Abstand zum Wald geplant. Lediglich ein Teil des Kugelfangs und andere Erdwälle unterschreiten den Waldabstand von 10 m. Diese werden als Terrainveränderung beurteilt (s. o.).

Es soll auf dem Gelände der momentan bestehenden KD- BOX 3 eine Sickergrube erstellt werden. Die Sickergrube wird bei naturnaher Gestaltung als Terrainveränderung beurteilt (s.o.).

Werden die Forderungen erfüllt, könnte für die Erstellung der «KD- Anlage I» gemäss angehangenem Plan eine waldrechtliche Bewilligung seitens Kanton Luzern in Aussicht gestellt werden.

Vorbehalten bleiben die Bewilligungen anderer Amtsstellen sowie eine Neubeurteilung bei Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art.

Freundliche Grüsse

Christian Töpfer
Spezialisierter Fachbearbeiter Wald

KANTON LUZERN
Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee

Telefon 041 349 74 89
Zentrale 041 349 74 00
christian.toepfer@lu.ch
lawa.lu.ch